

Vorstand und Aufsichtsrat der Conergy AG beschließen die Veröffentlichung nachstehender Erklärung zur Corporate Governance

Aktualisierung und Ergänzung der Erklärung vom 9. Dezember 2010

§ 161 des Aktiengesetzes verpflichtet Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft, einmal jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (**DCGK**) entsprochen wurde und wird und welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Abweichungen von den Empfehlungen sind hierbei zu begründen.

Der Aufsichtsrat und der Vorstand der Conergy AG bekennen sich zu einer verantwortungsbewussten, transparenten und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichteten Führung und Kontrolle des Unternehmens.

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Conergy AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat haben am 9. Dezember 2010 folgende Erklärung abgegeben:

„Die Conergy AG entsprach im Geschäftsjahr 2010 und entspricht sämtlichen Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in ihrer jeweils geltenden Fassung vom 18. Juni 2009 bzw. 26. Mai 2010 mit folgenden Ausnahmen:

Die Conergy AG hat bislang von der durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) geschaffenen Möglichkeit der Briefwahl (§ 118 Abs. 2 Aktiengesetz) keinen Gebrauch gemacht (Abweichung von Ziffer 2.3.3 Satz 2 DCGK). Vorstand und Aufsichtsrat wollen zunächst die Entwicklungen und Erfahrungen bei anderen börsennotierten Emittenten abwarten, bevor der Hauptversammlung eine entsprechende Satzungsermächtigung zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden soll.

Der Vorstand der Conergy AG verfügt seit dem Ausscheiden des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden Dieter Ammer und dessen Wechsel in den Aufsichtsrat der Conergy AG nicht mehr über einen Vorsitzenden oder Sprecher (Abweichung von Ziffer 4.2.1 Satz 1, 2. Halbsatz DCGK). Der Vorstand besteht derzeit aus nur zwei Personen, so dass der Aufsichtsrat die Bestellung eines Vorsitzenden oder Sprechers in der gegenwärtigen Konstellation für nicht sinnvoll erachtet. Der Aufsichtsrat ist mit der Suche nach einem geeigneten Kandidaten für die Nachfolge des im Oktober ausgeschiedenen Vorstandsvorsitzenden befasst.

Der Aufsichtsrat der Conergy AG hat für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele benannt (Abweichung von Ziffer 5.4.1 Sätze 2 bis 5 DCGK). Der Aufsichtsrat wird sich bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung auch künftig an den gesetzlichen Vorgaben orientieren und hierbei – unabhängig vom Geschlecht – die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidaten in den Vordergrund stellen. Dabei ist es selbstverständlich, dass auch die internationale Tätigkeit des Unternehmens sowie potentielle Interessenkonflikte sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigt werden. Hierzu ist es allerdings nicht erforderlich, konkrete Ziele zu benennen.

Der Konzernabschluss der Conergy AG für das Geschäftsjahr 2009 wurde nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende (31.12.) zugänglich gemacht (Abweichung von Ziffer 7.1.2 Satz 4, 1. Halbsatz DCGK). Die Conergy AG befand sich bis Sommer 2010 mit den finanzierenden Banken in Gesprächen über eine Refinanzierung bzw. Restrukturierung der im Geschäftsjahr 2010 und 2011 fällig werdenden Darlehensverbindlichkeiten. Der Ausgang dieser Gespräche war für die Erteilung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung. Erst nach Abschluss der Stundungsvereinbarung mit den finanzierenden Banken am 29. Juli 2010 konnte der Bestätigungsvermerk erteilt und der Konzernabschluss am 12. August 2010 veröffentlicht werden.

Die vorgenannte Erklärung vom 9. Dezember 2010 wurde am 14. Juli 2011 durch Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat wie folgt aktualisiert:

Der Vorstand der Conergy AG besteht seit der Bestellung von Herrn Alexander Gorski zum Vorstandsmitglied mit Wirkung zum 4. Mai 2011 wieder aus drei Personen. Ein Vorsitzender des Vorstands oder Sprecher wurde vom Aufsichtsrat nach wie vor nicht ernannt, zumal das Vorstandsmitglied Andreas Wilsdorf mit Wirkung zum Ablauf des 31. Juli 2011 aus dem Vorstand ausscheiden wird (Abweichung von Ziffer. 4.2.1 Satz 1, 2. Halbsatz DCGK). Der Aufsichtsrat ist unverändert mit der Suche nach einem geeigneten Kandidaten für die Nachfolge des im Oktober ausgeschiedenen Vorstandsvorsitzenden befasst.

Die Gesellschaft ist im Geschäftsjahr 2010 von der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Satz 3 DCGK abgewichen. Das Vorstandsmitglied Dr. Sebastian Biedenkopf erhielt aufgrund der kurzen Amtsperiode im Berichtsjahr lediglich eine erfolgsunabhängige Grundvergütung.

Hamburg, den 14. Juli 2011

Für den Aufsichtsrat



Andreas de Maizière

Der Vorstand



Dr. Sebastian Biedenkopf



Alexander Gorski



Andreas Wilsdorf